

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 27. März 2015

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD
über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 14. Januar 2015.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 14. Januar 2015 die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft. Gestützt auf Entscheide der FDK-Plenarversammlung vom 30. Januar 2015 befasste sich der FDK-Vorstand am 27. März 2015 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzlich ist der Vorlage zuzustimmen.** Die Schweiz kommt nicht umhin, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren, da es heute zum internationalen Standard gehört und eine der Voraussetzungen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches ist. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch – eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.
2. **Explizit zu begrüssen sind**
 - a. die **Begrenzung auf die direkten Steuern** (unter Ausschluss von Erbschafts- und Schenkungssteuern)
 - b. die **vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen** (keine Vollstreckungshilfe; keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken; keine Anwesenheit ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz; Möglichkeit der vorgängigen Information der betroffenen Person; Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung)
 - c. die **Einführung der direkten postalischen Zustellung** im und vom Ausland
 - d. die Zulässigkeit der **Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts** (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG).

3. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtshilfeverordnung und nachher dem Steueramtshilfegesetz (StAhiG) fordern wir erneut, die **Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG (schweizerische Amtshilfeersuchen um Bankinformationen an das Ausland) zu streichen**. Nachdem mit der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustausches Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es erst recht keinen Grund mehr, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAhiG beizubehalten. Es wäre unsinnig, wenn schweizerische Steuerbehörden nicht auf dem anfrageweisen Amtshilfeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen könnten und einzig auf die Androhung von Ermessensveranlagungen angewiesen blieben. Die Qualität der aus dem Ausland spontan oder automatisch erhaltenen Informationen ist ungewiss und macht möglicherweise weitere Abklärungen im Ausland erforderlich. Erhält die Schweiz spontan oder automatisch Bankinformationen über von schweizerischen Steuerpflichtigen im Ausland gehaltene, nicht deklarierte Vermögenswerte, ist das Vertrauensprinzip durch die Steuerpflichtigen gebrochen worden. Wir erneuern unsere Forderung, Art. 22 Abs. 6 StAhiG zu streichen.

Zumindest ist Art. 22 Abs. 6 StAhiG so zu ändern, dass er nicht mehr mit Bezug auf Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.

4. Dass auch Art. 21 Abs. 2 StAhiG beibehalten werden soll (**keine Verwendung der amtshilfeweise bei Schweizer Banken erhobenen Informationen im Inland**), ist unbefriedigend, da die ausländischen Steuerbehörden damit weiterhin besser gestellt werden als die inländischen. Wenn man davon ausgeht, dass aufgrund von automatisch oder spontan an das Ausland gelieferten Daten die ausländischen Amtshilfeersuchen mit präzisierenden Rückfragen zunehmen werden, wird die Ungleichbehandlung noch verstärkt. Die Beibehaltung dieser von der FDK stets abgelehnten Selbstbeschränkung entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber getroffenen Entscheid und ist insofern nachvollziehbar, insoweit als es sich hier um Informationen handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen und man dieses im innerschweizerischen Verhältnis nicht lockern will. Anders ist es bei Art. 22 Abs. 6 StAhiG, bei welchem es um Informationen bei ausländischen Banken geht.
5. Wir verlangen, dass der Bundesrat in der Verordnung die Fälle, in welchen **spontan Informationen auszutauschen sind, mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der gelebten, nicht nur der offiziellen deklarierten Praxis anderer Staaten regelt**. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Schweiz die sich aus Art. 7 des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen über das erforderliche Mass hinaus erfüllt, Vertragsparteien mit Informationen bedient, die in der Praxis nicht Gegenrecht halten, und so dem Steuer- und Wirtschaftsstandort ohne Not schadet. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen, dass die Kantone in die Entwicklung der Praxis eingebunden werden. Diesbezüglich schlagen wir vor, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.
6. Bezüglich der **Geheimhaltung der über den Informationsaustausch erhaltenen Daten** fehlt im erläuternden Bericht eine explizite Erklärung, dass nur die erhaltenen Informationen selber, nicht aber die - unter anderem aufgrund der erhaltenen Informationen - festgelegten Steuerfaktoren, nicht für andere Zwecke als für die Erhebung der vom Übereinkommen erfassten Steuern verwendet werden dürfen. Bekanntlich müssen die Kantone die Steuerfaktoren an diverse andere Amtsstellen melden (AHV-Ausgleichskassen, Stipendienbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte etc.). Es muss sichergestellt sein, dass diese Meldungen auch zulässig sind, wenn amtshilfeweise erhaltene Informationen in die Veranlagung einfließen. Die kantonalen Steuerbehörden müssen ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen können. Widrigenfalls muss mit aller Deutlichkeit festgehal-

ten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. **Aus diesen Gründen fordern wir die unmissverständliche Lösung dieser Verwendungsproblematik.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK